

# **Satzung der Stadt Isselburg über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse für das Jahr 2025 vom 18.12.2024**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.09.2021 (GV. NRW. S. 1072), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2022 (GV. NRW. S. 1029) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2021 (GV NRW S. 1470) hat der Rat der Stadt Isselburg in seiner Sitzung am 18.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

## **1. Abschnitt: Finanzierung der Abwasserbeseitigung**

### **§ 1 Finanzierung der städtischen Abwasseranlage**

- (1) Zur Finanzierung der städtischen Abwasseranlage erhebt die Stadt Isselburg Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträge sowie Kostenersatz für Grundstücksanschlussleitungen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.
- (2) Entsprechend § 1 Abs. 2 der Entwässerungssatzung der Stadt Isselburg vom 20.09.2023 stellt die Stadt Isselburg zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der städtischen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen dezentralen und zentralen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Hierzu gehören der gesamte Bestand an personellen und sachlichen Mitteln, die für eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung erforderlich sind (z.B. das Kanalnetz, Kläranlagen, Pumpwerke, Regenwasser-Versickerungsanlagen, das für die Abwasserbeseitigung eingesetzte Personal).
- (3) Die städtischen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit, die auch bei der Bemessung der Kanalanschlussbeiträge und Abwassergebühren zugrunde gelegt wird.

## **2. Abschnitt: Gebührenrechtliche Regelungen**

### **§ 2 Abwassergebühren**

- (1) Für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Abwasseranlage erhebt die Stadt Isselburg nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i.S.d. § 6 Abs. 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW.
- (2) In die Abwassergebühr wird nach § 65 LWG NRW eingerechnet:
  - die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt Isselburg (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW),
  - die Abwasserabgabe für die Einleitungen von Niederschlagswasser (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 64 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW),
  - die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Stadt Isselburg umgelegt wird (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LWG NRW).
- (3) Die Abwasserabgabe für Kleineinleiter (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 64 Abs. 1 Satz 1 LWG NRW) wird im Rahmen der Gebührenerhebung nach § 4 dieser Satzung von denjenigen erhoben, die keine Kleinkläranlage haben, die den Anforderungen des § 57 LWG NRW entspricht.
- (4) Die Abwassergebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

### **§ 3 Gebührenmaßstäbe**

- (1) Die Stadt Isselburg erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers).
- (2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 4).
- (3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die städtische Abwasseranlage gelangen kann (§ 5).

## § 4 Schmutzwassergebühren

- (1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (cbm) Schmutzwasser.
- (2) Als Schmutzwasser gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (§ 4 Abs. 3) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. private Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (§ 4 Abs. 4), abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die städtischen Abwasseranlagen eingeleitet werden (§ 4 Abs. 5);
- (3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage und/oder eigenen Wasserversorgungsanlage bezogenem Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge und zwar die Wassermenge für das letzte Kalenderjahr.  
Hat ein Wasserzähler nachweislich nicht ordnungsgemäß funktioniert, so kann die Wassermenge von der Stadt Isselburg unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Durchschnitts der letzten 3 Jahre geschätzt werden.
- (4) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen. Den Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler sowie über die Eichung obliegt dem Gebührenpflichtigen. Der Einbau des Wasserzählers ist der Stadt Isselburg vor der Installation anzuzeigen. Nach erfolgtem Einbau wird der Wasserzähler von der Stadt oder einem von ihr beauftragten Dritten abgenommen und verplombt oder versiegelt. Für die erstmalige Abnahme erhebt die Stadt Gebühren in Höhe von 30,00 Euro; für eine Nachabnahme, die die Stadt nicht zu vertreten hat, sowie auch nach Einbau eines neuen Zählers (z.B. durch Ablauf des Eichdatums), erhebt die Stadt Gebühren in Höhe von 20,00 Euro. Der Gebührenpflichtige hat für die sofortige Reparatur/Austausch des defekten Wasserzählers zu sorgen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Stadt berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z.B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der Statistischen Verbräuche im Stadtgebiet).  
Eine Schätzung erfolgt, wenn der Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert. Der Betreiber einer privaten Wasserversorgungsanlage ist verpflichtet, Veränderungen an der Wasserversorgungsanlage (z.B. Entfernen oder Auswechseln des Wasserzählers, Stilllegung und Wiederinbetriebnahme der Anlage) der Stadt unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Bei gewerblich genutzten Grundstücken kann die Stadt anstelle der Wassermesser zur Erfassung des in die Abwasseranlage eingeleiteten Abwassers den Einbau einer Abwassermessanlage (induktive Durchflussmesser) fordern. Als Grundlage für die Bemessung

der Abwassergebühr dient beim Einsatz dieser Messanlage die Menge des von ihr registrierten Abwassers.

- (5) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen abgezogen. Der Nachweis der verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen.

Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, den Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen durch einen auf seine Kosten eingebauten ordnungsgemäß funktionierenden und geeichten Abwassermesser oder Wasserzähler (z.B. Gartenzwischenzähler) zu führen. Der Gartenzwischenzähler ist ausschließlich für die Messung der Wassermengen für die Bewässerung der Pflanzen und Beete. Ein Abzug z.B. für die Befüllung von Gartenteichen, Swimmingpools oder zum Autowaschen ist ausgeschlossen, da dieses Wasser immer zu Schmutzwasser wird und daher dem Schmutzwasserkanal zugeleitet werden muss. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Funktion des Abwassermessers oder Wasserzählers sowie über die Eichung obliegt dem Gebührenpflichtigen. Der Einbau ist der Stadt unverzüglich anzuzeigen. Nach dem erstmaligen Einbau oder Austausch versichert sich ein Mitarbeiter der Stadt oder ein von ihr beauftragter Dritter über den ordnungsgemäßen Einbau/Austausch sowie über den Anfangsstand der Wasseruhr und wird diese verplomben oder versiegeln. Die Leitungsführung muss bis zu dieser Abnahme einsehbar sein. Die Zapfstellen sind so im Garten oder der Garage anzubringen, dass im Umkreis von ca. 5 m kein Abfluss sowie keine anderen Zapfstellen (z.B. Waschmaschine, Toilette etc.) vorhanden sind, die vermuten lassen könnten, dass Abwasser auch nach diesem Zwischenzähler in den Kanal eingeleitet werden könnte.

Für die erstmalige Abnahme erhebt die Stadt Gebühren in Höhe von 30,00 Euro; für die Nachabnahme, die die Stadt nicht zu vertreten hat, sowie auch nach Einbau eines neuen Zählers (z.B. durch Ablauf des Eichdatums), erhebt die Stadt Gebühren in Höhe von 20,00 Euro. Der Stand der Wasseruhr ist der Stadt bis zum 31.10. d.J. unaufgefordert mitzuteilen, wobei sich die Stadt vorbehält, die Ablesung selbst vorzunehmen. Später eingehende Mitteilungen werden nicht mehr berücksichtigt. In diesen Fällen bedarf es einer Nachabnahme i.S.d. Satzung. Der Betreiber hat Veränderungen an dem Wasserzähler der Stadt unverzüglich anzuzeigen. Ist der Einbau eines Abwassermessers oder eines Wasserzählers im Einzelfall nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen, aus denen sich insbesondere ergibt, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der gemeindlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Stadt eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen durchzuführen.

Soweit der Gebührenpflichtige aus diesem Grunde mittels eines speziellen Gutachtens den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Stadt abzustimmen.

- (6) Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung kann die für die Viehhaltung zugeführte Frischwassermenge durch einen auf Kosten des Gebührenpflichtigen eingebauten, ordnungsgemäß funktionierenden und geeichten Wasserzähler (Zwischenzähler - § 4 Abs. 5) abgezogen werden. Der Nachweis über

den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler sowie über die Eichung obliegt dem Gebührenpflichtigen. Der Einbau ist der Stadt unverzüglich anzuzeigen. Nach dem erstmaligen Einbau oder Austausch versichert sich ein Mitarbeiter der Stadt oder ein von ihr beauftragter Dritter über den ordnungsgemäßen Einbau/Austausch sowie über den jeweiligen Anfangsstand des Wasserzählers und wird diesen verplomben oder versiegeln. Für die erstmalige Abnahme erhebt die Stadt Gebühren in Höhe von 30,00 Euro; für die Nachabnahme, die die Stadt nicht zu vertreten hat, sowie auch nach Einbau eines neuen Zählers (z.B. durch Ablauf des Eichdatums), erhebt die Stadt Gebühren in Höhe von 20,00 Euro.

- (7) Die Gebühr beträgt je cbm Schmutzwasser jährlich 3,33 Euro.
- (8) Für Grundstücke, für die eine Verbrauchsmenge für ein Kalenderjahr nach Abs. 3 noch nicht festgestellt worden ist, wird die Verbrauchsgebühr nach Abs. 2 als Vorausleistung erhoben.

Bei der Berechnung der Vorausleistung wird ein Wasserverbrauch

- a) für jeden Haushalt mit 1 bis 2 Personen von 40 cbm für jede auf dem Grundstück lebende Person und Jahr,
- b) für jeden Haushalt mit 3 Personen von 100 cbm pro Jahr und
- c) für jeden Haushalt ab 4 Personen von 30 cbm für jede auf dem Grundstück lebende Person und Jahr zugrunde gelegt.

Als auf dem Grundstück lebende Personen gelten die Personen, die am 30.06. des dem Erhebungszeitraum vorhergehenden Jahres auf dem Grundstück mit dem ersten Wohnsitz gemeldet waren. Falls nach diesem Stichtag ein Grundstück infolge des Neubaus eines Wohnhauses an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird, gelten als auf dem Grundstück lebende Personen die Personen, die das Wohnhaus nach dem Anschluss bewohnen.

- (9) Die Vorausleistung wird abgerechnet, sobald der tatsächliche Verbrauch für den Zeitraum feststeht, für die die Vorausleistung erhoben wurde. Den Nachweis über den tatsächlichen Verbrauch hat der Gebührenpflichtige unverzüglich nach Ablauf des Verbrauchszeitraums der Stadt vorzulegen bzw. wird durch den Versorger mitgeteilt.
- (10) Die nach der Schmutzwassermenge zu bemessende Abwassergebühr wird auf Antrag als Vorausleistung erhoben, wenn sich der Wasserverbrauch und/oder Personenzahl durch einen Eigentümerwechsel verringert oder erhöht.
- (11) Die Kleininleiterabgabe wird nach der Zahl der Bewohner des Grundstücks, die am 30.06. des dem Erhebungszeitraum vorhergehenden Jahres dort mit erstem Wohnsitz gemeldet waren, festgesetzt. Die zum Stichtag 30.06. ermittelten Personenzahlen werden nicht verändert. Eine dauernde Abwesenheit oder sonstige besondere Verhältnisse sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides (Ausschlussfrist) geltend zu machen.

Die Kleininleiterabgabe beträgt je Bewohner im Jahr 17,90 Euro.

## § 5 Niederschlagswassergebühr

- (1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksfläche, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die städtische Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die städtische Abwasseranlage gelangen kann.
- (2) Die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Selbstveranlagung von den Eigentümern der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksamen Fläche auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Hierzu hat er auf Anforderung der Stadt einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte sowie abflusswirksame Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die Stadt die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche von der Stadt geschätzt bzw. auf Kosten des Eigentümers ermittelt. Bis zur Selbstveranlagung erhebt die Stadt eine Vorauszahlung von pauschal 200 qm. Bei gewerblichen Grundstücken behält sich die Stadt vor, eine Vorausleistung von pauschal 1.500 qm zu erheben. Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt (z.B. Planung und ausreichende Dimensionierung der öffentlichen Kanäle), zur verursachergerechten Abrechnung der Niederschlagswassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Niederschlagswassergebühr. Insofern hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationeller Selbstbestimmung zu dulden.
- (3) Wird die Größe der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Fläche verändert, so hat der Grundstückseigentümer dies der Stadt innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderungen anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt § 5 Abs. 2 entsprechend.

Die veränderte Größe der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Fläche wird mit dem 1. Tage des Monats berücksichtigt, nach dem die Änderungsanzeige durch den Gebührenpflichtigen der Stadt zugegangen ist.

- (4) Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter (bzw. überbauter) und/oder befestigter Fläche i.S.d. Abs. 1: 0,64 Euro.

- (5) Beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers als Brauchwasser (z.B. Waschwasser für Waschmaschine, WC-Spülwasser etc.), so hat er dies der Stadt Isselburg unter Beachtung des § 4 Abs. 4 anzuzeigen. Hierfür wird ein pauschaler Abschlag von 25 % der Niederschlagswassergebühr gewährt.

Niederschlagswasser, das als Brauchwasser genutzt wird, ist Schmutzwasser.

Entsprechende Anwendung findet die Betriebswassernutzung eines Gewerbebetriebes. Der Gewerbetreibende hat einen entsprechenden Nachweis des Verbrauchs als Betriebswasser zu erbringen (Zähler oder Betriebsdaten).

Bei einer begrünten Dachfläche wird auf Antrag ein pauschaler Abschlag für die Retentionswirkung von 10 % gewährt.

Bei Garageneinfahrten und sonstigen Zufahrten und Zuwegungen kann auf Antrag die entsprechende Fläche von der Niederschlagsentwässerung abgezogen werden, wenn das Niederschlagswasser ordnungsgemäß und schadlos anderweitig als über die städtische Abwasseranlage entsorgt wird. Hierzu hat der Grundstückseigentümer den Nachweis durch ein Bodengutachten zu erbringen, dass es sich um einen versickerungsfähigen Boden handelt. Der Abstand von der zu versickernden Fläche zum Grundwasserspiegel muss an der tiefsten Stelle mindestens 1 m betragen. Ebenso hat er den Nachweis zu erbringen, dass das Regenwasser auch bei Starkregen in vollem Umfang der Sickerungsanlage zugeführt wird und diese vom Volumen her ausreichend dimensioniert ist

$$r_{15}^{(1)} = 150 \text{ l/sec.} \times \text{ha}.$$
Die Maßnahme ist vorher mit dem Bauamt der Stadt Isselburg abzustimmen. Dieses kann auch die Maßnahme untersagen, wenn das Wohl der Allgemeinheit hierdurch beeinträchtigt wird. Die Maßnahme bedarf der vorherigen Abnahme durch die Stadt, wofür die Anlage in vollem Umfang einsehbar sein muss.

## § 6

### Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 01. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt.
- (2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit dem Inkrafttreten.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

## **§ 7 Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtige sind
  - a) der Grundstückseigentümer bzw. wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte,
  - b) der Straßenbulasträger für die Straßenoberflächenentwässerung,
  - c) der Nießbraucher oder derjenige, der ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Ersatzweise gilt die Erklärung des Eigentumswechsels durch Verpflichtungserklärung. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige der Stadt innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen, sowie der Stadt die erforderlichen Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben ferner zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück und alle für die Berechnung relevanten Anlagen betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

## **§ 8 Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden. Erfolgt die Anforderung zusammen mit der Grundsteuer, so gilt deren Fälligkeit (§ 28 Grundsteuergesetz).
- (2) Die Abrechnung der Gebühren sowie das Ablesen der Zähler, der Zählereinrichtungen erfolgt einmal jährlich. Soweit erforderlich, kann sich die Stadt hierbei der Mitarbeit der Gebührenpflichtigen bedienen.

## **§ 9 Vorausleistungen**

- (1) Die Stadt erhebt am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Kalenderjahres nach § 6 Abs. 4 KAG NRW Vorausleistungen auf die Jahres-Schmutzwassergebühr in Höhe von  $\frac{1}{4}$  der Schmutzwassermenge, die sich aus der Abrechnung des Vorjahres ergibt. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, bemessen sich die Abschlagszahlungen und Teilzahlungen nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Haushalte und Betriebe. Die Stadt erhebt am 15.02., 15.05, 15.08. und 15.11. jeden Kalenderjahres nach § 6 Abs. 4 KAG NRW Vorausleistung auf



die Jahres-Niederschlagswassergebühr in Höhe von  $\frac{1}{4}$  der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Flächen, die sich aus der Abrechnung des Vorjahres ergibt.

- (2) Der Vorausleistungssatz entspricht dem Gebührensatz für das jeweilige Kalenderjahr.
- (3) Die Gebühr entsteht erst am 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres. Die Endabrechnung und endgültige Festsetzung erfolgt im darauf folgenden Kalenderjahr durch Bescheid.
- (4) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Vorauszahlungen bemessen wurden, so wird der übersteigende Betrag erstattet bzw. verrechnet. Wurden Vorausleistungen zu gering bemessen, wird der fehlende Betrag bei der Abrechnung nacherhoben. Nach der Beendigung des Benutzungsverhältnisses werden zu viel gezahlte Vorausleistungen erstattet. Die auf einen zurückliegenden Erhebungszeitraum bezeichneten Abrechnungsbeträge sowie die sich aus der Abrechnung der Vorausleistungen ergebenden Nachzahlungsbeträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

## **§ 10**

### **Gebühren für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm**

- (1) Für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen in das Zentralklärwerk wird die Gebühr nach der abgefahrenen Menge in cbm erhoben.
- (2) Die Gebühr beträgt 38,00 Euro/cbm abgefahrenen Klärschlamm.
- (3) Die Gebührenpflicht gemäß Abs. 2 entsteht mit dem Zeitpunkt der Abfuhr.
- (4) Gebührenpflichtiger ist der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte oder der sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, auf dessen Grundstück die Kleinkläranlage betrieben wird.

## **§ 11**

### **Gebühr für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben**

- (1) Für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben und deren Beseitigung wird die Gebühr nach der abgefahrenen Menge pro cbm erhoben.
- (2) Die Gebühr beträgt 21,00 Euro/cbm ausgepumpte/abgefahrene Menge.
- (3) Die Gebührenpflicht gemäß Abs. 2 entsteht mit dem Zeitpunkt des Auspumpens.

- (4) Gebührenpflichtiger ist der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte oder der sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, auf dessen Grundstück die abflusslose Grube betrieben wird.

## **§ 12 Verwaltungshelfer**

Die Stadt Isselburg ist berechtigt, sich bei der Anforderung von Gebühren und Vorauszahlungen der Hilfe des zuständigen Wasserversorgers oder eines anderen von ihr beauftragten Dritten zu bedienen.

## **3. Abschnitt: Beitragsrechtliche Regelungen**

### **§ 13 Anschlussbeitrag**

- (1) Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung, Erneuerung und Erweiterung der städtischen Abwasseranlage oder Teilen der Anlage erhebt die Stadt einen Kanalanschlussbeitrag im Sinne des § 8 Abs. 4 Satz 3 KAG NRW.
- (2) Die Kanalanschlussbeiträge sind die Gegenleistung für die Möglichkeit der Inanspruchnahme der städtischen Abwasseranlage und den hierdurch gebotenen wirtschaftlichen Vorteil für ein Grundstück. Die Kanalanschlussbeiträge dienen dem Ersatz des Aufwandes der Stadt Isselburg für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der städtischen Abwasseranlage.
- (3) Der Kanalanschlussbeitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

### **§ 14 Gegenstand der Beitragspflicht**

- (1) Ein Grundstück unterliegt der Beitragspflicht, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
1. Das Grundstück muss an die Abwasseranlage tatsächlich und rechtlich angeschlossen werden können,
  2. für das Grundstück muss nach der Entwässerungssatzung ein Anschlussrecht bestehen und
  3. für das Grundstück muss
    - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt sein (z.B. durch Bebauungsplan), so dass es bebaut oder gewerblich genutzt werden darf oder
    - b) soweit für ein Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist (z.B. im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB), muss das

Grundstück nach der Verkehrsauffassung Bauland sein und nach der geordneten städtebaulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung anstehen.

- (2) Wird ein Grundstück an die Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen (z.B. im Außenbereich nach § 35 BauGB), so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.
- (3) Der Beitragspflicht nach Abs. 1 unterliegen auch Grundstücke, die im Rahmen der Niederschlagswasserbeseitigung mittelbar an die städtische Abwasseranlage angeschlossen sind. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Niederschlagswasser von Grundstücken oberirdisch ohne leitungsmäßige Verbindung in die städtische Abwasseranlage (z.B. in ein von der Stadt betriebenes Mulden-Rigolen-System) gelangen kann.
- (4) Grundstück im Sinne des 3. Abschnitts dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder demselben Grundstückseigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig bebaut oder gewerblich genutzt werden darf und an die Anlage angeschlossen werden kann.

## **§ 15 Beitragsmaßstab**

- (1) Maßstab für den Beitrag ist die Veranlagungsfläche. Diese ergibt sich durch Vielfachen der Grundstücksflächen mit dem Veranlagungsfaktor.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt:
  - a) bei den Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die tatsächliche Grundstücksfläche,
  - b) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht (Gebiete nach § 34 BauGB) oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält:

die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50,0 m von der Grundstücksgrenze, die dem Kanal zugewandt ist (Tiefenbegrenzung). Bei Grundstücken die nicht an eine Erschließungsstraße unmittelbar angrenzen, wird die Fläche von der zu der Erschließungsstraße liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 50,0 m zugrunde gelegt. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Tiefenbegrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Straße herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt,

- c) im Außenbereich, die Fläche, die dem Wohnteil/Gewerbeteil der aufstehenden Gebäude zuzurechnen ist. Die hier beitragspflichtige Grundstücksfläche ergibt sich aus der Teilung der Grundflächen der angeschlossenen Gebäude durch 0,2. Dürfen Gebäude oder Gebäudeteile nicht an das Kanalsystem angeschlossen werden (z.B. landwirtschaftliche Betriebsgebäude der Vieh-, Geräte- und

Maschinenhaltung etc.) bleibt die Grundfläche dieser Gebäude und Gebäudeteile außer Ansatz.

Die ermittelte Fläche wird den angeschlossenen Gebäuden bzw. Gebäudeteilen dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen in einem gleichen Abstand von den Außenwänden verlaufen.

Wird durch die Flächenzuordnung die Grundstücksgrenze oder die Tiefenbegrenzung nach Buchstabe b) überschritten, erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück. Ist die beitragspflichtige Fläche größer als die tatsächliche Grundstücksfläche, ist die tatsächliche Grundstücksfläche maßgebend.

(3) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Veranlagungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:

a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit	1,00
b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit	1,25
c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit	1,50
d) bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit	1,75
e) bei sechs- und höhergeschossiger Bebaubarkeit	2,00.

(4) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassenzahl aus, so gilt als Geschoszahl die Baumassenzahl geteilt durch 2,8 wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen abgerundet oder aufgerundet werden. Ist im Einzelfall eine größere Geschoszahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen.

(5) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan weder die Geschoszahlen noch die Baumassenzahl festgesetzt ist, ist maßgebend:

- a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,
- b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.

Besteht ein Bauwerk nur aus einem Vollgeschoss (z.B. eine Hochregal-Lagerhalle oder andere eingeschossige gewerblich oder industriell genutzte Werkhallen und großen Geschosshöhen), so wird auf der Grundlage der Gebäudehöhe pro angefangene 4,0 m ein Vollgeschoss zugrunde gelegt, um die mit der Höhe des Bauwerks gesteigerte bauliche Ausnutzbarkeit des Grundstücks entsprechend des größeren wirtschaftlichen Vorteils angemessen zu berücksichtigen.

(6) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.

(7) In Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten werden die in Abs. 3 genannten Nutzungsfaktoren um je 0,5 erhöht. Dies gilt auch, wenn die Gebiete nicht in einem Bebauungsplan festgesetzt, aber aufgrund der vorhandenen Bebauung und

sonstigen Nutzung als Kerngebiete, Gewerbegebiete und Industriegebiete anzusehen sind oder wenn eine solche Nutzung aufgrund der in der Umgebung vorhandenen Nutzung zulässig wäre.

## **§ 16 Beitragssatz**

- (1) Der Beitrag beträgt 8,93 Euro je Quadratmeter (qm) Veranlagungsfläche.
- (2) Besteht nicht die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit des Vollanschlusses, so wird ein Teilbetrag erhoben.

Dieser beträgt:

- a) bei einem Anschluss nur für Schmutzwasser 5,99 Euro /  
Quadratmeter (qm) Veranlagungsfläche;
  - b) bei einem Anschluss nur für Niederschlagswasser 2,94 Euro /  
Quadratmeter (qm) Veranlagungsfläche.
- (3) Entfallen die in Abs. 2 bezeichneten Beschränkungen oder Benutzungsmöglichkeiten, so ist der Restbetrag nach der zu diesem Zeitpunkt geltenden Beitragsatzung zu zahlen.

## **§ 17 Entstehung der Beitragspflicht**

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann.
- (2) Im Fall des § 14 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss. In den Fällen des § 16 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht für den Restbetrag, sobald die Beschränkungen der Nutzungsmöglichkeit entfallen.
- (3) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die Abwasseranlage angeschlossen waren oder werden konnten, entsteht die Beitragspflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (4) In den Fällen des Abs. 3 entsteht keine Anschlussbeitragspflicht, wenn für den Anschluss des Grundstücks bereits eine Anschlussgebühr oder ein Anschlussbeitrag nach früherem Recht gezahlt oder ein dahingehender Anspruch erlassen wurde oder verjährt ist.

## **§ 18 Beitragsablösung**

Der Betrag einer Ablösung des Kanalanschlussbeitrages bestimmt sich nach den für ein Abrechnungsgebiet vom Rat der Stadt Isselburg zu beschließenden Ablösebestimmungen. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## **§ 19 Beitragspflichtiger**

- (1) Beitragspflichtiger ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

## **§ 20 Fälligkeit der Beitragsschuld**

- (1) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
- (2) Widerspruch und Klage gegen einen Beitragsbescheid haben gemäß § 80 Abs. 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung und entbinden deshalb nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung.

## **4. Abschnitt: Aufwandersatz für Anschlussleitungen**

### **§ 21 Aufwandersatz für Grundstücksanschlussleitungen**

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie der Aufwand für die Unterhaltung einer Grundstücksanschlussleitung an die städtische Abwasseranlage sind der Stadt Isselburg nach § 10 Abs. 1 KAG NRW zu ersetzen.
- (2) Der Ersatzanspruch entsteht auch für Grundstücksanschlussleitungen zu den Pumpstationen bei Druckentwässerungssystemen.
- (3) Grundstücksanschluss ist die leitungsmäßige Verbindung vor dem Hauptkanal in der Straße bis zur Grundstücksgrenze.

### **§ 22 Ermittlung des Ersatzanspruchs**

Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Beseitigung, Veränderung und die Kosten für die Unterhaltung werden auf der Grundlage der tatsächlich entstandenen Kosten abgerechnet. Erhält ein Grundstück mehrere Anschlussleitungen, so wird der Ersatzanspruch für jede Leitung berechnet.

## **§ 23 Entstehung des Ersatzanspruchs**

Der Ersatzanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung der Anschlussleitung, im übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

## **§ 24 Ersatzpflichtige**

- (1) Ersatzpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Mehrere Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigte haften als Gesamtschuldner.
- (3) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Anschlussleitung, so haften die Grundstückseigentümer bzw. die Erbbauberechtigten als Gesamtschuldner.

## **§ 25 Fälligkeit des Ersatzanspruchs**

Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

## **5. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

### **§ 26 Auskunftspflichten**

- (1) Die Beitrags- und Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Beiträge und Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück und alle für die Berechnung relevanten Anlagen betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die Stadt die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen bzw. auf Kosten des Beitrags- oder Gebührenpflichtigen ermitteln oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten des Beitrags- und Gebührenpflichtigen schätzen bzw. ermitteln lassen.
- (3) Die vorstehenden Absätze gelten für den Kostenersatzpflichtigen entsprechend.

## **§ 27 Billigkeits- und Härtefallregelung**

Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall besondere, insbesondere nicht beabsichtigte Härten, so können die Kanalanschlussbeiträge, Abwassergebühren und der Kostenersatz gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.

## **§ 28 Zwangsmittel**

Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richten sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW.

## **§ 29 Rechtsmittel**

Das Verfahren bei Verwaltungsstreitigkeiten richtet sich nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

## **§ 30 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung der Stadt Isselburg vom 13.12.2023 außer Kraft.

---

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der heute gültigen Fassung, kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Isselburg vorher geprüft und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Isselburg, den  
STADT ISSELBURG  
Der Bürgermeister  
- Michael Carbanje -